

Heimat- und Volkstrachtenverein
Regensburg "Stamm" e. V.
gegründet 1898

Satzung

Präambel

Der Verein wurde im Jahr 1898 als Gebirgstrachten-Erhaltungsverein in Regensburg unter dem Namen „Edelweiß“ gegründet, führte durch Zusammenschluss ab 1926 den Namen „Alpenrose-Edelweiß“ und wurde durch weiteren Zusammenschluss mit dem Verein „Almfrieden“ ab 1934 „Alt-Regensburg“ genannt. 1945 wurde dem Verein die Lizenz unter dem Namen „Alpenrose-Edelweiß“ erteilt. Im Hinblick auf den Strukturwandel des Vereins vom Gebirgstrachten-Erhaltungsverein zum Heimat- und Volkstrachtenverein, den man bis 1966 vollzogen hatte, trägt der Verein seit 1967 unter Fortführung der Tradition den nunmehrigen Namen.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Vorstand
- § 10 Vereinsausschuss
- § 11 Generalversammlung
- § 12 Außerordentliche Generalversammlung
- § 13 Vereinsjugend
- § 14 Wahlen
- § 15 Datenschutz
- § 16 Auflösung
- § 17 Schlussbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Heimat- und Volkstrachtenverein Regensburg "Stamm" e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Regensburg und ist unter VR 887 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins gehört zum Zweckbereich „Förderung der Heimatpflege“ und umfasst insbesondere:
 - Erhaltung und Pflege der bodenständigen Volkstrachten, einschließlich traditioneller Trachten, sowie deren Verbreitung maßgeblich zu fördern;
 - natürliche und geschichtliche Eigenarten in den guten Sitten eines christlichen Menschenbildes zu fördern;
 - Erforschung, Erhaltung, Pflege und Förderung von Brauchtum, Mundart, Volkslied, Volksmusik, Volkstanz und Laienspiel;
 - historische Kunstwerke, handwerkliche und sonstige Denkmäler der Heimatgeschichte so wie der Volkskunst zu wahren und zu schützen;
 - mit Organisationen, Vereinen und Verbänden, welche auf dem Gebiet der Heimatpflege tätig sind, unter Wahrung der eigenen Unabhängigkeit zusammenzuarbeiten;
 - Kinder und Jugendliche im Bereich der Trachtenpflege zu fördern und sie mit den Grundsätzen der Heimat- und Brauchtumspflege vertraut zu machen;
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.
- (4) Die für die Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Zuwendungen (Spenden), Zuschüsse und sonstige Erträge aufgebracht.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied

Mitglied kann werden, wer sich zu den in der Satzung verankerten Zielen des Vereins bekennt. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(2) Jugendliche Mitglieder

Minderjährige können Mitglied des Vereins werden, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter Vereinsmitglied ist. Bei Volljährigkeit erfolgt die Übernahme von der Vereinsjugend zu den Erwachsenen. Es bedarf keines weiteren Antrages.

(3) Ehrenmitglieder

Auf Beschluss der Generalversammlung können Personen, welche sich in der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Soweit sie Vereinsmitglieder sind, sind sie auch stimmberechtigt.

(4) Funktionsträger als Ehrenmitglieder

Funktionsträger, die sich langjährige, besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied mit Funktionsbezeichnung ernannt werden, z. B. Ehrenvorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Kinder und Jugendliche können an der Generalversammlung teilnehmen. Sie haben Rederecht aber kein Stimmrecht. Das Stimmrecht in der Jugendversammlung regelt die Jugendordnung.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft kann mit 4-wöchiger Frist zum Jahresende gekündigt werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt. Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein grober Verstoß gegen Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen vorliegt, wenn das Mitglied nach außen die Achtung und Ehre des Vereines in Frage stellt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat. Dem Mitglied ist die Möglichkeit einer Anhörung einzuräumen.

(5) Ein Mitglied, das mit mehr als zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

(6) Ein Ausschluss oder eine Streichung von der Mitgliederliste sind dem Betroffenen und der nächsten Generalversammlung unter Angabe des Ausschlussgrundes bekannt zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss den Vereinsausschuss anzurufen. Bis zu dessen Entscheidung kann der Vereinsausschuss die Mitgliedschaft für ruhend erklären. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist endgültig.

§ 7 Beiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Heimat- und Volkstrachtenvereins Regensburg "Stamm" e. V. sind:
Vorstand,
Vereinsausschuss und
Generalversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 1. Schriftführer, 1. Kassier, 1. Jugendleiter, 1. Vortänzer

(2) Im Sinne des. § 26 BGB wird festgelegt:

der 1. und 2. Vorsitzende sind gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt: Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Der 1. Schriftführer und der 1. Kassier sind gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertretungsberechtigt. Das Vertretungsrecht tritt nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden in Kraft.

(3) Dem Vorstand obliegt

- die Einberufung der Organe
- geschäftliche und organisatorische Leitung des Vereines im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Jugendordnung
- Einladung zu Veranstaltungen
- Durchführung aller von der Generalversammlung und dem Vereinsausschuss gefassten Beschlüsse
- Wahrnehmung von Aufgaben, welche der Heimat-, Trachten- und Brauchtumpflege dienen
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes bzw. die Streichung von der Mitgliederliste

(4) Die Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand tritt auf Ladung des Vorsitzenden zusammen. Die Ladung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens 7 Tagen. Eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Vorstandes ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmübertragung ist nicht möglich.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vereinsausschuss

(1) Dem Vereinsausschuss gehören an:

- der Vorstand
- 2. Schriftführer, 2. Kassier, 2. Jugendleiter, 2. Vortänzer, Musikwart, Brauchtumswart, Trachtenwart, Pressewart, Deandlvertreterin, Vereinsmusiker, Inventarverwalter, Fähnrich, Kulturwart

• Die Kassenprüfer in beratender Funktion

(2) Dem Vereinsausschuss obliegen insbesondere:

- Stellungnahmen zu einschlägigen Fragen der Trachten-, Brauchtums- und Heimatpflege
- Beratung und Verabschiedung grundsätzlicher Aussagen und Richtlinien
- Erstellung der Geschäftsordnung, der Jugendordnung und weiterer erforderlicher Ordnungen
- Erteilen von Aufgaben an den Vorstand
- Betreuung der Mitglieder
- Mitarbeit in den Sachausschüssen und der Jugendorganisation des Dachverbandes sowie die Beratung und Umsetzung der Ergebnisse dieser Gremien.
- Darstellung der Trachten-, Brauchtums- und Heimatpflege sowie der Vereinsarbeit in den Medien
- Abschließende Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes bzw. die Streichung von der Mitgliederliste

(3) Die Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Vereinsausschuss tritt auf Ladung des Vorsitzenden zusammen. Die Ladung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens 7 Tagen. Eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Vereinsausschusses ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmübertragung ist nicht möglich.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie findet jährlich im ersten Quartal statt.

(2) Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichtes der Vorstandschaft und des Revisionsberichtes sowie die jährliche Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl des Vereinsausschusses und der Revisoren für die Dauer von drei Jahren. (§ 13) sowie die Bestätigung der Jugendleiter
- Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen, die Mitgliedschaft des Vereines in Verbänden und Organisationen und die Auflösung des Vereines. Für alle diese Beschlüsse ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Funktionsträger als Ehrenmitglieder gem. § 3 dieser Satzung
- Beschlussfassung über gestellte Anträge

(3) Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher in Textform durch den Vereinsvorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erwachsene Vereinsmitglied ist stimmberechtigt, Stimmübertragung ist nicht möglich.

(4) Beschlussfassung ist nur möglich zu Angelegenheiten die auf die Tagesordnung gesetzt sind. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Über die Aufnahme von verspätet eingegangenen Anträgen in die Tagesordnung – auch während der Generalversammlung gestellte Anträge - entscheidet die Versammlung. (Dringlichkeitsanträge)

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Ausnahme: Weitergehende Regelungen durch diese Satzung oder Rechtsvorschriften.

(6) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Generalversammlung

(1) Der Vereinsvorstand kann aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindesten ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich vom Vorstand verlangen.

(2) Sie ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Schriftform einzuberufen.

§ 13 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig nach der Jugendordnung und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Geschäftsordnung.

(2) Der 1. Jugendleiter ist Mitglied der Vorstandschaft, der 2. Jugendleiter gehört dem Vereinsausschuss an. Sie vertreten die Interessen der Vereinsjugend gegenüber den Organen des Vereins, der Gaujugend und dem Stadtjugendring.

(3) Die Jugendleiter und weitere Mitarbeiter in der Vereinsjugend werden nach der Jugendordnung in der Jugendversammlung gewählt und von der Generalversammlung bestätigt.

§ 14 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Jugendleiter erfolgt nach den Richtlinien der Vereinsjugend.

(2) Jedes erwachsene Vereinsmitglied ist stimmberechtigt und wählbar. Stimmübertragung ist nicht möglich. Wiederwahl, auch der Revisoren, ist zulässig.

(3) Über Wahlen ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, das vom Leiter des Wahlausschusses und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses oder ein Revisor vorzeitig aus seinem Amt aus, findet bei der nächsten Generalversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit statt. Die Nachwahl leitet der Versammlungsleiter. Bis zur Nachwahl kann der Vereinsausschuss das Amt kommissarisch besetzen.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 15 Datenschutz

(1) Insbesondere zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und der Verpflichtungen die sich aus Mitgliedschaften des Vereins ergeben, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern erhoben, und auch digital verarbeitet, gespeichert und im erforderlichen Umfang weitergegeben.

(2) Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 16 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung, bei der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

(2) Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von 3 Monaten eine weitere Generalversammlung mit derselben Tagesordnung satzungsgemäß einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, worauf in der Einladung zur weiteren Versammlung hinzuweisen ist.

(3) Die Auflösung selbst muss in beiden Fällen mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins ohne Rechtsnachfolger, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden Vermögen, Archivarien und Traditionsgegenstände dem Bayerischen Trachtenverband oder dessen Rechtsnachfolger übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) In allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die Generalversammlung.

(2) Sämtliche in dieser Satzung benannten Ämter können von Frauen und Männern ausgeübt werden.

(3) Geschäftsordnung und Jugendordnung sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

(4) Von Behörden geforderte redaktionelle Änderungen der Satzung kann der Vorstand vornehmen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 16.03.2018 durch die Generalversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

1. Schriftführerin